

Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung

Bundesministerium für
Wirtschaft und Arbeit

per E-Mail

Geschäftszahl: BMWF-13.576/4-III/4/2007
SachbearbeiterIn: Mag. Andreas Bitterer
Abteilung: III/4
E-mail: andreas.bitterer@bmbwk.gv.at
Telefon/Fax: +43(1)/53120-2369/53120-812369
Ihr Zeichen: BMWA-56.240/0013-C1/SL/2007

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl.

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Österreichische ForschungsförderungsgesellschaftmbH-Errichtungsgesetz (FFG-G) geändert wird;
Ressortstellungnahme**

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung dankt für die Übermittlung des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Österreichische ForschungsförderungsgesellschaftmbH-Errichtungsgesetz (FFG-G) geändert wird, und nimmt wie folgt Stellung:

Zu Z 4 (§ 6 Abs. 2):

Nach wie vor sind dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung entsprechend dem Bundesministeriengesetz die „Angelegenheiten der wissenschaftlichen Forschung und der internationalen Mobilitätsprogramme sowie der europäischen Rahmenprogramme“ übertragen (Abschnitt M des Teiles 2 der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes in der Fassung der Novelle BGBl. I Nr. 6/2007). Bei der vorgeschlagenen Übertragung der Regelung der Ausübung der Gesellschafterrechte entsprechend § 1 Abs. 2 erster Satz FFG-G auf die Bestellung des Aufsichtsrates ist ferner auf § 1 Abs. 2 zweiter Satz FFG-G hinzuweisen, wonach in „... Angelegenheiten, die die europäischen Rahmenprogramme für Forschung und Entwicklung sowie deren Begleitprogramme behandeln, ... das Einvernehmen ...“ mit dem für diesen Bereich zuständigen Bundesminister herzustellen ist. Die bisherige Regelung der Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder hat weiters bewusst dem Umstand Rechnung getragen, dass die FFG einerseits unter anderem auch aus dem BIT (Büro für internationale Technologiekooperation), in dem das Ressort stets die Präsidentschaft inne hatte, hervorgegangen ist und andererseits im Auftrag des Ressorts Förderprogramme verwaltet bzw. Förderaktivitäten setzt.

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung ist Partnerakteur zum Bereich EIP (vormals BIT) der FFG auf Ministerebene, sodass es im Hinblick auf die vorgesehene Förderverwaltung im Auftrag des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung sachlich zwingend geboten ist, eine Vertretung des Ressorts im Aufsichtsrat der FFG vorzusehen. Unter Hinweis auf die fast abgeschlossene Übertragung des größten Forschungsförderprogramms des Bundes an die FFG ist der vorgeschlagene Wegfall der Bestellung der Stellvertretung im Aufsichtsrat der FFG durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung nicht nachvollziehbar, sodass zumindest folgende Ergänzung des § 6 Abs. 2 FFG-G erforderlich ist:

„(2) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit sowie der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie entsenden jeweils zwei Mitglieder in den Aufsichtsrat, **wobei für ein vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit entsendetes Mitglied das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung herzustellen ist.** Je ein Aufsichtsratsmitglied wird vom Bundesminister für Finanzen, von der Wirtschaftskammer Österreich, von der Vereinigung der Österreichischen Industrie sowie von der Bundesarbeitskammer entsandt. Zwei weitere Mitglieder mit unternehmerischer Erfahrung werden vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie und vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit einvernehmlich bestellt.“

Dementsprechend wäre auch die Vollzugsklausel in § 18 FFG-G anzupassen.

Im Übrigen besteht kein Anlass zu Bemerkungen.

Eine Kopie dieser Stellungnahme wird dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

Wien, 1. März 2007
Für den Bundesminister:
Mag. Andreas Bitterer

Elektronisch gefertigt